

# RS Vfgh 2002/2/25 A13/01 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2002

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art137 / Allg

VfGG §34

ZPO §63 Abs1

## Rechtssatz

Zurückweisung eines Wiederaufnahmeantrags hinsichtlich eines Verfahrens zur Bewilligung der Verfahrenshilfe als unzulässig;

Wiederaufnahme nur bei die "Sache erledigenden" Beschlüssen;

Zurückweisung einer Klage auf Auszahlung von Notstandshilfe wegen nichtbebobenen Mangels der Einbringung durch einen Rechtsanwalt;

Zurückweisung weiterer Verfahrenshilfeanträge zur Einbringung weiterer gleichartiger, denselben Zeitraum betreffende Leistungsklagen wegen entschiedener Sache

## Entscheidungstexte

- A 13/01 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.02.2002 A 13/01 ua

## Schlagworte

VfGH / Klagen, VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Wiederaufnahme, Rechtskraft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:A13.2001

## Dokumentnummer

JFR\_09979775\_01A00013\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)